



# Steuertipps für Studierende

Tipps zum Steuerzahlen und -sparen

 [facebook.com/aktirol](https://facebook.com/aktirol)

 [instagram.com/aktirol](https://instagram.com/aktirol)



*»Hier erfahren Studierende,  
wie sie Steuern sparen können.«*

*AK Präsident Erwin Zangerl*

---

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Die vorliegende Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Informationen übernommen werden. Die allgemeinen Informationen ersetzen im konkreten Einzelfall keine intensive rechtliche und persönliche Beratung.

# STEUERTIPPS FÜR STUDIERENDE

TIPPS ZUM STEUERZAHLEN UND -SPAREN

Wie sehr man sich auch anstrengt, während des Studiums ist das Geld meistens knapp. Verschenken Sie also nichts, denn es gibt Ausgaben, die Sie absetzen können. **In diesem Ratgeber erfahren Sie, wie Sie im Studium steuerlich entlastet werden. Zudem bekommen Sie allgemeine Informationen zu den verschiedenen Vertragsarten und zur Familienbeihilfe.**

# 24/7 ONLINE

Die **AK Website** steht Ihnen rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Seite – mit vielen aktuellen Infos und Services zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen.  
Egal wo Sie sind – wir sind für Sie da.

# Inhalt

---

<b>1   Echtes Dienstverhältnis: Wie können Sie Steuer sparen?</b>	4
<b>2   Werk-, freier Dienstvertrag: Was können Sie geltend machen?</b>	10
<b>3   Dienstverhältnisse kombiniert: Was bedeutet das steuerlich?</b>	16
<b>4   Was kennzeichnet die verschiedenen Vertragsarten?</b>	19
<b>5   Wie ist die Familienbeihilfe geregelt?</b>	25

---

## Anhang

Stichwortverzeichnis	33
Abkürzungsverzeichnis	33

---

---

# Echtes Dienstverhältnis: Wie können Sie Steuer sparen?

---

## **Die Arbeitnehmer:innenveranlagung (ANV)**

Machen Sie die ANV, wenn Sie neben dem Studium ein echtes Dienstverhältnis haben. Es lohnt sich!

---

## **Niedriges Jahreseinkommen**

Sie haben 2025 weniger als 29.743 Euro verdient? Dann steht Ihnen ein SV-Bonus zu.

---

## **Werbungskosten**

Sämtliche Ausgaben für Ihr Studium können Sie steuerlich geltend machen.

1

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE,  
WAS SIE SICH MIT DER ANV ZURÜCKHOLEN KÖNNEN.

# Die Arbeitnehmer:innenveranlagung (ANV)

Für alle Arbeitnehmer:innen gilt: Mit der ANV haben Sie die Möglichkeit, einen Teil der bezahlten Steuern oder den SV-Bonus zurückzubekommen. Denn bestimmte Ausgaben können berücksichtigt werden, z. B. für den Beruf. Außerdem gibt es Begünstigungen für Familien und Alleinerziehende.

Wenn Sie studieren, ist die ANV besonders interessant. Sie können Ihre beruflichen Ausgaben absetzen. Dazu zählen auch sämtliche Aufwendungen für die Uni. Und wenn Sie wenig verdienen, steht Ihnen der SV-Bonus zu – sofern Sie von Ihrem Einkommen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben. Zudem erhalten Sie eine eventuell einbehaltene Lohnsteuer zurück.

Einzelheiten zu diesen Punkten erfahren Sie in diesem Kapitel.

## TIPP

Weitere Informationen finden Sie in unserem ausführlichen Ratgeber „Steuer Sparen 2026“. Gratisdownload: [wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/steuerundgeld](http://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/steuerundgeld)

## Holen Sie sich Ihr Geld zurück

Sie haben 2 Möglichkeiten, Ihre ANV einzureichen:

### ■ Elektronisch im FinanzOnline-Portal

Mit ID Austria oder bestehenden Codes und einem 2. Authentifizierungsfaktor können Sie die Formulare direkt online ausfüllen und abschicken: [finanzonline.bmf.gv.at](http://finanzonline.bmf.gv.at)

### ■ In Papierform bei Ihrem Finanzamt

Die notwendigen Formulare bekommen Sie bei jeder Dienststelle des Finanzamt Österreichs. Ihre ausgefüllte ANV schicken Sie dann an das Finanzamt an die Adresse Postfach 260, 1000 Wien.

### Folgende Formulare gibt es:

- L 1: Formular für die ANV
- L 1k: zusätzliches Formular für Eltern

- L 1k - bF: zusätzliches Formular für besondere Aufteilungen beim Familienbonus
- L 1ab: zusätzliches Formular für außergewöhnliche Belastungen, z. B. bei Behinderungen
- L 1i: zusätzliches Formular für Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug, z. B. für Personen mit Auslandsbezügen
- L 1d: zusätzliches Formular für die besondere Berücksichtigung von Sonderausgaben, z. B. für die Geltendmachung von Kirchenbeiträgen für den:die Partner:in



Das Finanzamt Österreich erreichen Sie telefonisch unter +43 50 233 233. Sämtliche Steuerformulare können Sie auf [www.bmf.gv.at/formulare](http://www.bmf.gv.at/formulare) bestellen.

## Niedriges Jahreseinkommen

### **SV-Bonus (Negativsteuer)**

Wenn Ihr Jahreseinkommen 2025 unter 29.743 Euro liegt, haben Sie Anspruch auf den SV-Bonus. 2026 beträgt die Einkommensgrenze 30.259 Euro.

Voraussetzung für den SV-Bonus ist, dass Sie für Ihr Einkommen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben.

Was bekommen Sie mit der ANV erstattet?

- 55 Prozent der bezahlten Sozialversicherungsbeträge, maximal 1.277 Euro jährlich
- Haben Sie auch Anspruch auf das Pendlerpauschale, erhöht sich der SV-Bonus auf maximal 1.398 Euro

Für Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag steht Ihnen kein SV-Bonus über die Veranlagung zu.

## Negativsteuer für Alleinverdienende und Alleinerziehende

Alleinerziehende und Alleinverdienende, deren Einkommen so gering ist, dass keine Lohnsteuer anfällt, erhalten zusätzlich den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag (AVAB bzw. AEAB) als Negativsteuer ausbezahlt. Das gilt auch für freie Dienstverträge und Werkverträge oder wenn Sie gar keine Einkünfte erzielen.

### Voraussetzungen für den AVAB

- Sie oder Ihr:e Partner:in haben für mind. ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf die Familienbeihilfe
- Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
- Die Einkünfte Ihres Partners:Ihrer Partnerin überschreiten im Kalenderjahr den Grenzbetrag nicht

2025 beträgt der jährliche Grenzbetrag 7.284 Euro. Für 2026 gilt ein Grenzbetrag von 7.411 Euro.

### Voraussetzungen für den AEAB

- Sie haben für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf die Familienbeihilfe
- Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer aufrechten Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft

### Höhe des AVAB bzw. AEAB

Wie hoch Ihr AVAB bzw. AEAB ist, richtet sich danach, wie viele Kinder Sie haben. Maßgeblich sind nur die Kinder, für die mehr als 6 Monate im Jahr Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht. Der Absetzbetrag beträgt 2025 jährlich:

- Bei 1 Kind: 601 Euro
- Bei 2 Kindern: 813 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 268 Euro

Der AVAB bzw. AEAB beträgt für das Kalenderjahr 2026 für ein Kind 612 Euro, 2 Kinder 828 Euro und für jedes weitere Kind zusätzlich 273 Euro.

## **Kindermehrbetrag**

Sie haben Kinder, für die Sie mehr als 6 Monate im Jahr Familienbeihilfe erhalten, Sie zahlen aber kaum oder keine Lohnsteuer? Dann erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen den Kindermehrbetrag:

Den Kindermehrbetrag erhalten Sie, wenn Sie an mindestens 30 Tagen steuerpflichtige aktive Einkünfte erzielen oder ganzjährig Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen haben. Außerdem muss **einer der folgenden Punkte** für Sie zutreffen:

- Sie haben Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag
- Der Familienbonus Plus wirkt sich auch bei Ihrem: Ihrer Partner:in nicht in Höhe von zumindest 700 Euro pro Kind aus

Erfüllen sowohl Sie als auch Ihr:e Partner:in die Voraussetzungen, erhält der familienbeihilfenbeziehende Elternteil den Kindermehrbetrag – dieser beträgt bis zu 700 Euro pro Kind.

## **Rückerstattung der bezahlten Lohnsteuer**

Die Steuergrenze wird jährlich angehoben und beträgt für 2025 14.517 Euro. Für 2026 gilt eine Steuergrenze von 14.769 Euro. Wurde Ihnen in einzelnen Monaten Lohnsteuer abgezogen – obwohl Ihr Jahreseinkommen unter der Steuergrenze ist – erhalten Sie die Lohnsteuer mit der ANV rückerstattet.

## **Werbungskosten**

Wenn Ihr Jahreseinkommen über der Steuergrenze liegt, können Sie Ihre berufsbedingten Ausgaben von der Steuer absetzen. Dazu zählen auch sämtliche Aufwendungen, die mit Ihrem Studium in Zusammenhang stehen. Das Studium muss für Sie jedoch eine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung darstellen.



Die Ausgaben für Ihr Studium tragen Sie bei der ANV als Ausbildungs-, Fortbildungs-, oder Umschulungskosten ein. Diesen Posten finden Sie am Formular L 1 unter Werbungskosten.

Absetzbare Ausbildungskosten sind z. B.:

- Studiengebühren
- Bücher und Skripten
- Computer und Zubehör
- Fahrtkosten



Ihre Eltern können die Kosten für Ihr Studium auch dann nicht absetzen, wenn sie die Rechnungen dafür bezahlt haben.

## **Sie studieren nicht in der Stadt, in der Ihre Eltern wohnen?**

Absolvieren Sie ein Studium außerhalb des Einzugsbereiches des Wohnortes, können Ihre Eltern unter bestimmten Voraussetzungen einen Freibetrag geltend machen: 110 Euro monatlich für jeden angefangenen Monat.

### **Voraussetzungen für den Steuerfreibetrag:**

- Am Wohnort gibt es keine gleichwertige Ausbildungsmöglichkeit
- Zwischen der Ausbildungsstätte und dem Wohnort liegen mehr als 80 Kilometer

### **Voraussetzungen für den Freibetrag bei kürzeren Entfernungen:**

- Die einfache Fahrt dauert mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel über eine Stunde - die Zeiten für Fahrten innerhalb der Wohn- bzw. Ausbildungsgemeinde zählen nicht dazu
- Das tägliche Pendeln ist lt. Studienfördergesetz nicht zumutbar

---

# Werk-, freier Dienstvertrag: Was können Sie geltend machen?

---

## **Die Einkommensteuererklärung**

Beträgt Ihr Jahresgewinn 2025 mehr als 13.308 Euro, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben.

---

## **Absetzbare Betriebsausgaben**

Berufsbezogene Ausgaben können Sie absetzen. Oder Sie nutzen das Betriebsausgabenpauschale. Außerdem steht ein Gewinnfreibetrag zu.

---

## **Umsatzsteuer**

Bei Umsätzen bis 55.000 Euro jährlich können Sie die Kleinunternehmerregelung nutzen.

2

IN DIESEM KAPITEL LESEN SIE, WAS SIE BEI EINER SELBSTSTÄNDIGEN TÄTIGKEIT BEACHTEN SOLLTEN.

# Die Einkommensteuererklärung

Sie arbeiten mit einem freien Dienstvertrag oder einem Werkvertrag? Dann gelten Sie für das Finanzamt als Selbständige:r. Damit sind Sie selbst für Ihre Einkommensteuer und ggf. die Umsatzsteuer verantwortlich.



Steuerrechtlich gibt es keinen Unterschied zwischen einem Werkvertrag und einem freien Dienstvertrag.

Wenn Sie ausschließlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen, beträgt die Steuergrenze 2025 13.308 Euro. Für 2026 beträgt sie 13.539 Euro. Liegt Ihr Jahresgewinn über der Steuergrenze, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben. Ihr Jahresgewinn errechnet sich aus Ihren Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) minus Ihrer Betriebsausgaben.

## Absetzbare Betriebsausgaben

Alle Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit stehen, gelten als Betriebsausgaben. Diese sind von den Einnahmen abzuziehen. Das Ergebnis ist Ihr Gewinn. Da Sie nur den Gewinn versteuern, verringern Ihre Ausgaben Ihre Steuerlast.



Auch die Kosten Ihres Studiums gehören zu den Betriebsausgaben: Handelt es sich um eine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung, können sie von der Steuer abgesetzt werden.

### Beispiele für Betriebsausgaben

- Die von Ihnen bezahlten oder von Ihrem: Ihrer Auftraggeber:in einbehaltenen Beiträge zur Sozialversicherung
- Beiträge zur Mitarbeiter:innenvorsorgekasse, die von Ihrem: Ihrer Auftraggeber:in bezahlt wurden
- Fahrtkosten wie Kilometergeld oder Einzelfahrtscheine
- 50 Prozent der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte der öffentlichen Verkehrsmittel

- Arbeitsplatzpauschale
- Kosten für ergonomische Möbel bis zu 300 Euro jährlich
- Tages- und Nächtigungsgelder
- Telefonkosten
- Fachliteratur
- Arbeitsmittel, z. B. Computer, Geräte, Arbeitskleidung
- Büromaterial und Portokosten
- Weitergegebene Honorare
- Steuerberatungskosten
- Kosten einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung, also Ihres Studiums

### **Beispiele für Ausbildungskosten**

- Studiengebühren
- Bücher und Skripten
- Computer und Zubehör
- Fahrtkosten

### **Arbeitsplatzpauschale und ergonomische Möbel**



Wenn Sie Ihre selbstständige Arbeit in der eigenen Wohnung ausüben, können Sie auch das kleine oder große Arbeitsplatzpauschale als Betriebsausgaben geltend machen.

Das große Arbeitsplatzpauschale beträgt 1.200 Euro pro Jahr. Es steht Ihnen zu, wenn Ihre anderen aktiven Einkünfte – für die außerhalb der Wohnung ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht – im Jahr nicht mehr als 13.308 Euro ausmachen. Der Grenzbetrag wird jährlich angehoben. Für 2026 beträgt er 13.539 Euro.

Haben Sie andere Aktiveinkünfte über diesem Grenzbetrag, können Sie das kleine Arbeitsplatzpauschale geltend machen. Dieses beträgt 300 Euro jährlich.

Zusätzlich zum kleinen Arbeitsplatzpauschale können Sie auch die Kosten für ergonomische Büromöbel bis zu 300 Euro jährlich absetzen. Beim großen Arbeitsplatzpauschale können diese Kosten nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

Üben Sie Ihre selbständige Tätigkeit nicht ganzjährig aus, steht Ihnen das Arbeitsplatzpauschale nur anteilig für die Monate Ihrer selbständigen Tätigkeit zu.



Auf Nachfrage des Finanzamtes müssen Sie die Ausgaben nachweisen, die Sie steuerlich geltend gemacht haben. Also sammeln Sie während des Jahres alle Belege Ihrer beruflichen Ausgaben und Ihrer Studienkosten! Diese Belege müssen Sie 7 Jahre aufheben.

## Pauschalierung für Kleinunternehmer:innen

Sie haben keine nennenswerten Betriebsausgaben? Dann können Sie stattdessen Betriebsausgaben mit der Pauschalierung für Kleinunternehmer:innen geltend machen. Die Höhe des Pauschales richtet sich nach der Art Ihrer Tätigkeit:

- 20 Prozent bei Dienstleistungsbetrieben
- 45 Prozent in allen anderen Fällen

Voraussetzung ist: Sie gelten für das gesamte Jahr umsatzsteuerrechtlich als Kleinunternehmer:in. Dann sind Sie für Ihre Umsätze nicht umsatzsteuerpflichtig. Unter welchen Voraussetzungen Sie Kleinunternehmer:in sind, erfahren Sie im nächsten Abschnitt [Umsatzsteuer](#).

Sollten Sie umsatzsteuerpflichtig sein, können Sie unter folgenden Voraussetzung trotzdem das Betriebsausgabenpauschale geltend machen:

- Sie sind nur deswegen umsatzsteuerpflichtig, weil Sie in die Umsatzsteuerpflicht optiert haben
- Sie überschreiten zwar mit den selbständigen Einkünften die Umsatzgrenze nicht, beziehen aber noch andere Einkünfte, mit denen Sie über die Grenze kommen – z. B. aus einer Vermietung

Mit dem erhöhten Pauschale sind im Wesentlichen alle Ausgaben abgegolten. Zusätzlich zum Pauschale können Sie nur folgende Kosten absetzen:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zur Mitarbeiter:innenvorsorgekasse
- 50 Prozent d. Kosten einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte
- Arbeitsplatzpauschale



Sie können von der Pauschalierung für Kleinunternehmer:innen auf eine andere Gewinnermittlungsart umsteigen. Allerdings können Sie erst nach 3 Jahren wieder auf das erhöhte Pauschale zurück wechseln.

## Die Basispauschalierung

Anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben oder der Pauschalierung für Kleinunternehmer:innen können Sie auch die Basispauschalierung in Anspruch nehmen. Dieses Pauschale ist auch möglich, wenn Sie umsatzsteuerrechtlich kein:e Kleinunternehmer:in sind:

- 6 Prozent (maximal 19.200 Euro) der Einnahmen bei einer unterrichtenden, schriftstellerischen, wissenschaftlichen, vortragenden oder erzieherischen Tätigkeit und bei kaufmännischen oder technischen Beratungsleistungen
- 13,5 Prozent (maximal 43.200 Euro) der Einnahmen bei allen anderen Tätigkeiten

### Zusätzlich zum Pauschale können Sie folgende Kosten absetzen:

- Waren und Halberzeugnisse
- Rohstoffe, Zutaten und Hilfsstoffe
- Löhne, inklusive der Lohnnebenkosten
- Weitergegebene Honorare
- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse
- 50 Prozent d. Kosten einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte
- Arbeitsplatzpauschale



Sie können von der Basispauschalierung zu einer anderen Gewinnermittlungsart wechseln. Allerdings sind Sie nach Ihrem Wechsel mindestens für 5 Jahre daran gebunden.

## Gewinnfreibetrag

Für die Gewinne aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit bis 33.000 Euro berücksichtigt das Finanzamt automatisch den Gewinnfreibetrag. Er reduziert Ihren zu versteuernden Gewinn um 15 Prozent, also maximal 4.950 Euro.



$(\text{Umsätze} - \text{Ausgaben}) \times 0,15 = \text{Gewinnfreibetrag}$

## Umsatzsteuer

Sie gelten als Kleinunternehmer:in, wenn Sie mit Ihren Umsätzen im Vorjahr und im laufenden Jahr die Kleinunternehmer:innengrenze von 55.000 Euro im Jahr nicht überschreiten. Bei dieser Grenze können Sie keine fiktive Umsatzsteuer herausrechnen. Überschreiten Sie die Grenze im gesamten Jahr um nicht mehr als 10 Prozent, dann bleiben Sie zwar im betreffenden Jahr umsatzsteuerfrei, doch im Folgejahr können Sie die Kleinunternehmer:innenregelung nicht anwenden.

Sie bleiben beim Jahresumsatz unter der Kleinunternehmer:innengrenze und möchten trotzdem vom Vorsteuerabzug profitieren? Dann können Sie beim Finanzamt die Regelbesteuerung beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihrem:Ihrer Vertragspartner:in aber auch die Umsatzsteuer verrechnen.

---

# Dienstverhältnisse kombiniert: Was bedeutet das steuerlich?

---

## **Pflicht zur Einkommensteuererklärung**

Überschreiten Ihre Einkünfte gewisse Grenzen, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben.

---

## **SV-Bonus (Negativsteuer)**

Auch wenn Sie die Steuergrenze nicht überschreiten, zahlt sich manchmal die Einkommensteuererklärung aus.

---

## **Mitteilungspflicht des Arbeitgebers:der Arbeitgeberin**

Ihr Gehalt aus dem Arbeitsverhältnis wird dem Finanzamt automatisch übermittelt. Andere Einkünfte müssen Sie selbst dem Finanzamt melden.

3

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WIE SICH EINE KOMBINATION DER VERTRAGSARTEN AUSWIRKT.

# Pflicht zur Einkommensteuererklärung

Sie arbeiten neben einem echten Arbeitsverhältnis auch mit einem Werk- oder freien Dienstvertrag? Dann müssen Sie eine Einkommensteuererklärung einreichen, wenn Sie während des Kalenderjahres

- einen Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit von über 730 Euro erzielen und
- Ihr gesamtes Jahreseinkommen aus dem Dienstverhältnis und der Gewinn im Jahr gemeinsam mehr als 14.517 Euro beträgt. Für 2026 beträgt die Einkommensgrenze 14.769 Euro.



Ihre Einkommensteuererklärung reichen Sie mit dem Formular E 1 ein. Zusätzlich brauchen Sie das Formular E 1a oder E 1a-K, auf dem Sie Ihren Gewinn ermitteln. Für die Abgabe beim Finanzamt haben Sie Zeit bis:

- 30. April des Folgejahres für das Papierformular
- 30. Juni des Folgejahres, wenn Sie die Erklärung mittels FinanzOnline-Portal durchführen

**ACH  
TUNG**

Die Einkommensteuererklärung ersetzt die ANV. Alles, was Sie in der ANV berücksichtigen lassen können, gilt auch für die Einkommensteuererklärung.

## Kombination ohne Pflicht zur Steuererklärung

Liegt Ihr Gewinn aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit bei maximal 730 Euro, brauchen Sie keine Einkommensteuererklärung abzugeben. Das Gleiche gilt, wenn Ihr Gewinn mehr als 730 Euro beträgt und Ihr gesamtes Jahreseinkommen inklusive der lohnsteuerpflichtigen Einkünfte die Steuergrenze nicht übersteigt. Diese beträgt bis 2025 14.517 Euro. Für 2026 beträgt sie 14.769 Euro.

Auch wenn einer der beiden Fälle auf Sie zutrifft, kann es sein, dass Sie vom Finanzamt aufgefordert werden, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Dieser Aufforderung müssen Sie jedenfalls nachkommen.

## **Die Besteuerung der selbstständigen Einkünfte**

Gewinne aus einer selbstständigen Tätigkeit bis zu 730 Euro pro Kalenderjahr sind steuerfrei. Zwischen 730 und 1.460 Euro jährlich greift eine Einschleifregel, damit Sie nicht den vollen Betrag versteuern müssen. Das Finanzamt berücksichtigt diese Begünstigung automatisch für Sie. Bei höheren Gewinnen ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.

## **SV-Bonus (Negativsteuer)**

Den SV-Bonus gibt es für Einkünfte aus echten Arbeitsverhältnissen, wenn dafür Sozialversicherungsbeiträge bezahlt wurden. Das gilt auch dann, wenn Sie zusätzlich auf Honorarbasis arbeiten. Ist das bei Ihnen der Fall, berücksichtigt das Finanzamt den SV-Bonus automatisch. Vorausgesetzt, Ihr Jahreseinkommen 2025 liegt insgesamt unter 29.743 Euro. Wie viel Sie zurückbekommen, lesen Sie im Kapitel 1.

### **TIPP**

Reichen Sie eine Einkommensteuererklärung auch dann ein, wenn Ihr Einkommen unter der Steuergrenze liegt! In diesem Fall erhalten Sie den SV-Bonus als Negativsteuer ausbezahlt.

## **Mitteilungspflicht des Arbeitgebers:der Arbeitgeberin**

Die Höhe Ihres Gehalts meldet Ihr:e Arbeitgeber:in dem Finanzamt mit dem Jahreslohnzettel. Den Gewinn aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit müssen Sie selbst ermitteln. Allerdings hat auch Ihr:e Auftraggeber:in die Pflicht, dem Finanzamt die Höhe der bezahlten Honorare mitzuteilen. Das gilt bei allen freien Dienstverträgen, in der Regel jedoch nicht für Werkverträge.

---

# Was kennzeichnet die verschiedenen Vertragsarten?

---

## **Der Arbeitsvertrag**

Bei einem Arbeitsverhältnis ist Ihre persönliche Abhängigkeit am stärksten ausgeprägt: Sie müssen sich an Weisungen halten.

---

## **Der freie Dienstvertrag**

Hier erbringen Sie Leistungen für eine andere Person. Ihre persönliche Abhängigkeit ist, wenn überhaupt, nur schwach ausgeprägt.

---

## **Der Werkvertrag**

Hier verpflichten Sie sich für eine bestimmte, meist in sich abgeschlossene Leistung (Werk). Es besteht keine persönliche Abhängigkeit.



Ob ein Arbeitsvertrag oder eine andere Vertragsform vorliegt, ist keine Frage der Vertragsbezeichnung. Vielmehr entscheiden darüber jene Merkmale, die tatsächlich überwiegen.

4

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WELCHE BEDINGUNGEN  
MIT WELCHER VERTRAGSFORM VERBUNDEN SIND.

# Der Arbeitsvertrag

Bei einem Arbeitsvertrag verpflichten Sie sich, eine Arbeitsleistung zu erbringen. Auf der anderen Seite legt sich Ihr:e Arbeitgeber:in fest, dafür das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

Der Arbeitsvertrag ist ein zweiseitig verbindlicher Vertrag. Das heißt, beide Seiten haben Rechte und Pflichten. Diese Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers:der Arbeitnehmerin und des Arbeitgebers:der Arbeitgeberin regelt der Arbeitsvertrag. Konkret enthält er alle Punkte, die nicht schon durch das Gesetz, den Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung zwingend festgelegt sind.

## Die wichtigsten Merkmale eines Arbeitsvertrages

- Weisungsgebundenheit: Arbeitnehmer:innen müssen sich an Weisungen halten
- Die persönliche Arbeitspflicht
- Es wird Arbeitsleistung auf Zeit erbracht und kein bestimmter Erfolg garantiert
- Arbeitnehmer:innen sind in die Organisation des Betriebes eingegliedert
- Die Arbeitsmittel stellt der:die Arbeitgeber:in zur Verfügung

## Die Form des Arbeitsvertrages

Ein Arbeitsvertrag kann schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden. In der Praxis formuliert meistens der:die Arbeitgeber:in den Arbeitsvertrag und Sie unterschreiben ihn. Lesen Sie Ihren Arbeitsvertrag daher genau durch. Es ist wichtig, dass Sie alle Bestimmungen verstehen. Unterschreiben Sie den Vertrag nur, wenn Sie mit allem einverstanden sind.



Vereinbarungen über die Rückzahlung von Ausbildungskosten oder Konkurrenzklauseln sind erlaubt. Stimmen Sie solchen Vereinbarungen nicht zu, wenn Sie sie nicht wollen.

## Der Dienstzettel

Da Sie keinen Anspruch auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag haben, ist der Dienstzettel besonders wichtig. Er dient zur Beweissicherung.

Im Dienstzettel sind alle wesentlichen Rechte und Pflichten aus Ihrem Arbeitsvertrag aufgelistet. Ihr:e Arbeitgeber:in muss Ihnen einen Dienstzettel ausstellen. Sie können wählen, ob Ihnen der Dienstzettel ausgehändigt oder in elektronischer Form übermittelt werden soll. Kein Dienstzettel ist erforderlich, wenn Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag bekommen, der alle Angaben eines Dienstzettels enthält.

Einen Musterdienstzettel sowie einen AK Folder zum Thema Arbeitsverträge finden Sie auf [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at) – geben Sie einfach in das Suchfeld das Wort „Dienstzettel“ bzw. „Arbeitsverträge“ ein.

## Die Sozialversicherung

Für alle Arbeitnehmer:innen, also auch für Sie als Studierende:r gilt: Liegt Ihr monatliches Gehalt über der Geringfügigkeitsgrenze von 551,10 (Stand 2026), sind Sie vollversichert. Sie haben automatisch eine Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Arbeiten Sie als geringfügig Beschäftigte:r sind Sie lediglich unfallversichert.



Sie sind geringfügig beschäftigt? Dann empfehlen wir Ihnen, sich selbst zu versichern. Bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) bekommen Sie eine Kranken- und Pensionsversicherung um 83,49 Euro im Monat (Stand 2026). Mit der Arbeitnehmer:innenveranlagung (ANV) können Sie sich dann einen Teil davon als Negativsteuer bzw. SV-Bonus zurückholen. Wie viel Sie zurückbekommen erfahren Sie im [Kapitel 1](#).

# Der freie Dienstvertrag

Bei einem freien Dienstvertrag verpflichten Sie sich, Leistungen für eine andere Person zu erbringen.

## Die wichtigsten Merkmale eines freien Dienstvertrages

- Die persönliche Abhängigkeit von freien Dienstnehmer:innen ist, wenn überhaupt, nur schwach ausgeprägt
- In der Regel gibt es die Möglichkeit, sich vertreten zu lassen
- Freie Dienstnehmer:innen übernehmen keine Erfolgsgarantie
- Und sie sind nicht in die Organisation des Dienstgebers:der Dienstgeberin eingegliedert

Arbeitsrechtliche Gesetze gelten in der Regel nicht bei einem freien Dienstvertrag. Daher haben freie Dienstnehmer:innen z. B. keinen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub oder das Weiterbezahlen des Entgelts, wenn sie krank sind. Ab 1. Jänner 2026 besteht jedoch die Möglichkeit des Abschlusses von Kollektivverträgen für freie Dienstnehmer:innen.

**TIPP**

Die Unterscheidung zwischen Arbeitsvertrag und freiem Dienstvertrag ist in der Praxis oft schwierig. Setzen Sie sich im Zweifel mit Ihrer Arbeiterkammer in Verbindung!

## Die Sozialversicherung

Bei einem freien Dienstvertrag müssen Sie sich nicht selbst zur Sozialversicherung anmelden. Das ist Sache Ihres:Dienstgebers:Ihrer Dienstgeberin. Diese behalten Ihre Sozialversicherungsbeiträge automatisch ein, sobald Sie die Geringfügigkeitsgrenze von 551,10 Euro pro Monat (Stand 2026) überschreiten. Versichert sind Sie bei der ÖGK.

Als freie:r Dienstnehmer:in haben Sie einen Versicherungsschutz wie Arbeitnehmer:innen. Sie sind kranken-, pensions-, und unfallversichert und haben zudem Anspruch auf Arbeitslosen-, Kranken- und Insolvenzausfallsgeld.

Bleiben Sie unter der Geringfügigkeitsgrenze sind Sie lediglich unfallversichert.

**TIPP**

Als freie:r Dienstnehmer:in können Sie sich freiwillig vollversichern, wenn Sie weniger als die 551,10 Euro (Stand 2026) monatlich verdienen.



Sie haben innerhalb eines Jahres mehrere geringfügige Dienstverhältnisse? Dann beginnt Ihre Versicherungspflicht, wenn alle Ihre Entgelte zusammengerechnet die Geringfügigkeitsgrenze von 551,10 Euro pro Monat (Stand 2026) überschreiten. Ist das bei Ihnen der Fall, bekommen Sie von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) nachträgliche Beitragsvorschreibungen.

## Der Werkvertrag

Bei einem Werkvertrag verpflichtet sich eine Person, ein Werk für eine andere Person herzustellen. Die Person, die das Werk herstellt, nennt man Werkunternehmer:in. Die Person, die den Auftrag erteilt, ist der:die Werkbesteller:in.

**zB**

Paula Kaschmir bestellt beim Schneidermeister Nadel ein Kostüm. Zwischen Frau Kaschmir und Herrn Nadel entsteht dadurch ein Werkvertrag. Tatsächlich näht der Geselle das Kostüm. Er ist beim Schneidermeister angestellt. Dieses Beschäftigungsverhältnis ist ein Arbeitsvertrag.

In diesem Beispiel ist Paula Kaschmir die Werkbestellerin und der Schneidermeister der Werkunternehmer.

### Die wichtigsten Merkmale eines Werkvertrages

- Der Werkvertrag ist auf Erfolg ausgerichtet. Werkunternehmer:innen garantieren für den Erfolg

- Es besteht in der Regel keine persönliche Arbeitspflicht (Vertretung ist möglich)
- Werkunternehmer:innen verwenden eigene Arbeitsmittel
- Sie sind nicht in die Organisation des Auftraggebers:der Auftraggeberin eingegliedert
- Es besteht keine persönliche Abhängigkeit

## **Die Sozialversicherung**

Wenn Sie Ihre Einkünfte auf Werkvertragsbasis erzielen, müssen Sie sich selbst um Ihre Versicherung kümmern. Da Sie selbstständig sind, ist die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) für Sie zuständig.

**KON  
KRET**

Versicherungspflichtig sind Sie erst ab einem Jahresgewinn von 6.613,20 Euro (Stand 2026).

### **Werkvertrag mit Gewerbeschein**

Sobald Sie sich als Selbstständige:r angemeldet haben, sind Sie automatisch auch bei der SVS gemeldet. Bleiben Sie mit Ihrem Jahresgewinn voraussichtlich unter der Versicherungsgrenze, können Sie einen Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung stellen. Dann bekommen Sie keine Vorschreibungen der Versicherungsbeiträge.

### **Werkvertrag ohne Gewerbeschein**

Arbeiten Sie ohne Gewerbeschein, sind Sie nicht automatisch bei der SVS gemeldet. Sie müssen sich selbst anmelden – am besten schon mit Beginn Ihrer Tätigkeit. Bei Ihrer Anmeldung können Sie auch in diesem Fall angeben, dass Sie unter der Versicherungsgrenze bleiben. Ob mit oder ohne Gewerbeschein: Melden Sie sofort der SVS, wenn Sie die Versicherungsgrenze doch überschreiten!

---

# Wie ist die Familienbeihilfe geregelt?

---

## **Anspruch und Auszahlung**

Eltern haben für jedes Kind grundsätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe. Auch für Studierende gibt es diese Unterstützung.

---

## **Erfolgsnachweise im Studium erforderlich**

Die Familienbeihilfe ist an bestimmte Leistungsnachweise gekoppelt. Auch sind nur maximal 2 Studienwechsel erlaubt.

---

## **Beachten Sie die Zuverdienstgrenze**

Beziehen Sie als Student:in Familienbeihilfe, gilt ab dem vollendeten 20. Lebensjahr eine Zuverdienstgrenze.

5

LESEN SIE, WANN, WIE LANGE UND UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN SIE FAMILIENBEIHILFE BEZIEHEN KÖNNEN.

# Anspruch und Auszahlung

Als Student:in haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe bis zu Ihrem 24. Geburtstag. Eine Anspruchsverlängerung bis zu Ihrem 25. Geburtstag ist unter Umständen möglich. Siehe dazu auch „Bis wann gibt es für Studierende Familienbeihilfe?“

## **Anspruch für junge Studierende**

Die Familienbeihilfe beträgt für jede:n Studierende:n über 19 Jahre monatlich mindestens 200,40 (Stand 2026). Der Kinderabsetzbetrag beträgt 70,90 Euro (Stand 2026), der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird.

Solange Familienbeihilfe zusteht, besteht Anspruch auf den Familienbonus Plus. Dieser beträgt bei volljährigen Kindern mit Anspruch auf Familienbeihilfe 58,34 Euro pro Monat (bis 2023: 54,18 Euro)

## **Auszahlung direkt auf Ihr Konto**

Üblicherweise wird die Familienbeihilfe aus steuer- und unterhaltsrechtlichen Gründen auf das Konto der Eltern bzw. der anspruchsbechtigten Person – Mutter:Vater – überwiesen.

Als Volljährige:r mit Anspruch auf Familienbeihilfe können Sie sich die Familienbeihilfe auch direkt auf Ihr eigenes Konto überweisen lassen. Den Antrag dazu stellen Sie beim Finanzamt. Notwendig dafür ist die Zustimmung der anspruchsberechtigten Person.

Übrigens: Auch der beziehende Elternteil kann diesen Antrag auf Direktauszahlung stellen. Möglich ist dies sowohl für volljährige als auch für minderjährige Studierende. bzw. für in Berufsausbildung befindliche Jugendliche.



Ein **eigener Anspruch auf Familienbeihilfe** besteht für Vollwaisen und für Studierende, deren Eltern nachweislich keine entsprechenden Unterhaltsleistungen erbringen.

## Bis wann gibt es für Studierende Familienbeihilfe?

Bis zum 24. Geburtstag, wenn die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als 2 Semester überschritten wird.

### Anhebung der Altersgrenze möglich

Eine Anhebung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ist möglich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

#### ■ Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst

Sie leisten bei Vollendung Ihres 24. Lebensjahres den Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst oder haben diesen davor geleistet. Und Ihnen steht danach Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zu.

#### ■ Schwangerschaft

Ihnen steht zum vollendeten 24. Lebensjahr Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zu und Sie haben bereits ein Kind geboren oder sind schwanger.

#### ■ Studium von mindestens 10 Semestern

Sie betreiben ein Studium von mindestens 10 Semestern Dauer und haben das Studium in dem Kalenderjahr begonnen, in dem Sie das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Mindeststudiodauer bis zum erstmöglichen Studienabschluss müssen Sie einhalten.

#### ■ 50 Prozent Behinderung

Sie haben den Nachweis einer Behinderung von mind. 50 Prozent.

#### ■ Freiwillige soziale Hilfstätigkeit

Sie haben vor Vollendung Ihres 24. Lebensjahres eine freiwillige soziale Hilfstätigkeit in der Dauer von durchgehend mindestens 8 Monaten bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert. Siehe auch nachstehend.



### **Freiwilligentätigkeit**

Seit 1. Juni 2012 wird die Familienbeihilfe auch während einer Freiwilligentätigkeit gewährt. Anspruch besteht bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Möglichkeiten der Tätigkeit:

- Freiwilliges Sozialjahr
- Freiwilliges Umweltschutzjahr
- Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland
- Europäischer Freiwilligendienst (Europäisches Solidaritätsskorps)

Die entsprechenden Organisationen müssen vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz anerkannt sein.

## Erfolgsnachweise im Studium erforderlich

Die Familienbeihilfe wird nur ausbezahlt für fortgesetzt gemeldete Semester. Sie richtet sich nach der gesetzlichen Studiendauer plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt bzw. plus ein Studienjahr bei Studien ohne Abschnittsgliederung.

### **TIPP**

Absolvieren Sie einen Studienabschnitt innerhalb der gesetzlichen Studiendauer, können Sie sich das Toleranzsemester dem nächsten Studienabschnitt gutschreiben lassen.

### **Leistungsnachweise**

Für das erste Studienjahr müssen Sie einen Studienerfolgsnachweis über 16 ECTS-Punkte bzw. 8 Wochenstunden aus Wahl- oder Pflichtfächern Ihres Studiums erbringen.

**Oder** Sie weisen eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung bzw. des ersten Rigorosums vor (einmaliger Leistungsnachweis).

**Oder** Sie weisen für die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) mindestens 14 ECTS-Punkte nach.

Überschreiten Sie den Zeitrahmen oder erbringen Sie den Studienerfolgsnachweis nicht, fällt die Familienbeihilfe weg. Bei Beginn eines nächsten Studienabschnitts bzw. bei Erbringung des Studienerfolgsnachweises können Sie die Familienbeihilfe wieder beantragen.

**ACH  
TUNG**

Die besonderen Anspruchsvoraussetzungen gelten nicht für Studierende mit Behinderung. Der Studienfortgang wird hier nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geprüft.

## **Was passiert bei Krankheit oder Mutterschutz?**

Sie können die zulässige Studienzeit ausnahmsweise auch um ein Semester verlängern, wenn Sie das Studium aus einem der folgenden Gründe unterbrechen müssen:

- Unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, z. B. Krankheit
- Ein nachgewiesenes Auslandsstudium von jeweils mindestens 3 Monaten
- Ein im Studienbereich gelegenes unabwendbares Ereignis führt zu einer individuellen Studienverzögerung
- Mutterschutz, Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes hemmen den Studienablauf bis zum 2. Geburtstag des Kindes
- Zeiten als Studierendenvertreter:in bis zum Höchstmaß von 4 Semestern sind nicht in die vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen

**TIPP**

Formulare zum Ansuchen eines Verlängerungssemesters liegen bei den Finanzämtern und den Universitäten auf.

## **Was passiert bei einem Studienwechsel?**

Maximal 2 Studienwechsel sind erlaubt. Wechseln Sie Ihr Fach erneut, erlischt der Anspruch auf Familienbeihilfe. Auch bei einem Studienwechsel nach dem 2. fortgesetzten gemeldeten Semester fällt die Unterstützung weg.

Erfolgt der Studienwechsel zu spät, entfällt die Familienbeihilfe für das neue Studium aber nur im Ausmaß der bereits insgesamt zurückgelegten Studiendauer. Nicht mit eingerechnet werden dabei ein Verlängerungssemester wegen Studienbehinderung und Studienzeiten vor einem rechtzeitigen Studienwechsel.



Wenn Sie die gesamten Vorstudienzeiten für ein neues Studium angerechnet bekommen, gilt dies nicht als Studienwechsel. Dadurch verkürzt sich die zulässige Studiendauer im neuen Studium.

## **Beachten Sie die Zuverdienstgrenze**

Als Student:in mit Bezug der Familienbeihilfe darf Ihr zu versteuerndes Gesamteinkommen den Betrag von 17.212 Euro pro Jahr nicht übersteigen (2026) – und zwar ab dem Kalenderjahr, in dem Sie das 20. Lebensjahr vollenden.

Haben Sie ein höheres Einkommen, müssen Sie den Betrag zurückzahlen, der den Grenzbetrag überschreitet. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommenssteuer – ohne 13. und 14. Monatsgehalt bzw. Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld. Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und Waisenvorsorgungensgenüsse sind für die Familienbeihilfe nicht relevant.



Nähtere Infos finden Sie auf [www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/familienbeihilfe-fuer-studierende.html](http://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/familienbeihilfe-fuer-studierende.html) und telefonisch unter 0800 240 262 (Mo bis Do, 9 bis 15 Uhr)

---

# Anhang

---

IM ANHANG FINDEN SIE  
EIN STICHWORT- UND EIN ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.

# Stichwortverzeichnis

<b>A</b>	<b>G</b>
Anstellung, Sozialversicherung.....	21 Gewinnfreibetrag .....
Anstellung, Steuer.....	4 K
ANV .....	5 Kleinunternehmer:innen.....
ANV, Einreichung.....	5 L
ANV, Formulare .....	5 Lohnsteuer, Rückerstattung .....
Arbeitsvertrag.....	20 M
Ausbildungskosten, absetzbar.....	12 Mitteilungspflicht .....
<b>B</b>	<b>N</b>
Basispauschalierung.....	14 Negativsteuer .....
Betriebsausgaben, absetzbar .....	11 Negativsteuer, Alleinerzieherabsetzbetrag .....
<b>D</b>	Negativsteuer, Alleinverdienerabsetzbetrag .....
Dienstzettel.....	21 S
<b>E</b>	SV-Bonus.....
Einkommensteuererklärung .....	11 U
<b>F</b>	Umsatzsteuer .....
Familienbeihilfe, Altersgrenze.....	27 V
Familienbeihilfe, Anspruch und Auszahlung.....	26 Vertragsarten .....
Familienbeihilfe, Erfolgsnachweise im Studium...	28 W
Familienbeihilfe, Zuverdienstgrenze .....	30 Werbungskosten .....
FinanzOnline-Portal.....	5 Werkvertrag .....
Freier Dienstvertrag .....	22 Werkvertrag, Sozialversicherung .....
Freier Dienstvertrag, Sozialversicherung .....	22 Werkvertrag, Steuer .....
Freier Dienstvertrag, Steuer .....	10

# Abkürzungsverzeichnis

AEAB	Alleinerzieherabsetzbetrag
ANV	Arbeitnehmer:innenveranlagung
AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FDV	Freier Dienstvertrag
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
STEOP	Studieneingangs- und Orientierungsphase









---

Impressum

Medieninhaber und Verleger:  
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck  
Tel. 0800/22 55 22-1515

Verfasser: Vanessa Mühlböck, AK Wien

Foto: © Jacob Lund – stock.adobe.com  
Stand: Jänner 2026

**Arbeiterkammer Tirol****Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck****[www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)****[info@ak-tirol.com](mailto:info@ak-tirol.com)**

AK Tirol in den Bezirken:

**Imst**, Rathausstraße 1, 6460 Imst**Kitzbühel**, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel**Kufstein**, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein**und Wörgl**, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl**Landeck**, Malserstraße 11, 6500 Landeck**Osttirol / Lienz**, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz**Reutte**, Mühler Straße 22, 6600 Reutte**Schwaz**, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz**Telfs**, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

AK Servicenummer:

**Tel. 0800/22 55 22****WIR  
SIND FÜR  
SIE DA!**